



Stadtgemeinde Dürnstein
Dürnstein 25
A-3601 Dürnstein

Ausgaberichtlinien zur
Parkabgabeverordnung lfd Nr2022/2
GDR Beschluss vom: 30.03.2022

AUSGABERICHTLINIEN

Version GRS-Beschluss 04.03.2026

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Dürnstein über die Vergabe von Parkkarten für die Bewohnerzone (in Folge BWZ) und den Parkplätzen P1 – P8 (Ausnahme P5)

1. Zonen

- (1) In der Parkabgabeverordnung lfd Nr. 2021/01 der Stadtgemeinde Dürnstein sind die Parkplätze zu logischen Zonen (Zone 1, Zone 2 und Zone 3) zusammengefasst. Mit dieser Richtlinie wird die Vergabe der Parkkarten für diese und die restlichen Parkplätze konkretisiert.

2. Berechtigte

- (1) Zum Zwecke der Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe erfolgt die Zuordnung in eine Berechtigungsgruppe laut nachstehender Tabelle.

(2) Tabelle Berechtigungen:

a. ordentlicher Wohnsitz BWZ	ordentlicher Wohnsitz in der Zone 1 oder 2
b. Wohnsitz im Gemeindegebiet	Haupt oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet (excl. Zone 1 oder 2)
c. Gewerbebetrieb BWZ	Gewerbebetrieb in der Zone 1 oder 2
d. Gewerbebetrieb	Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet (excl. Zone 1 oder 2)
e. Landwirtschaft BWZ	landw. Betrieb in der Zone 1 oder 2 oder 3
f. Angestellter	Angestellter oder Arbeiter in einem Gewerbebetrieb der KG Dürnstein bzw. KG Oberloiben östl. bis zum Haus Nr. 146
g. Gäste von Beherbergungsbetrieb	Gäste von Beherbergungsbetrieben im Gemeindegebiet
h. Vereinsmitglied	Vereinsmitglied in einem Verein mit Stammsitz im Gemeindegebiet
i. öffentliches Interesse	Person die im öffentlichen Interesse steht
j. Handwerksbetrieb	Handwerksbetrieb zur Durchf. von Tätigkeiten in der Zone 1 oder 2
k. Hochzeit	Standesamtliche und / oder kirchliche Trauung in der Zone 1
l. Jahreskarte Fremdenführer PKW	Jahreskarte für Fremdenführer, nur für PKW
m. Fischer	Jahreskarte für Fischer
n. Gäste / Kunden aller Betriebe	Gäste oder Kunden aller Betriebe im Gemeindegebiet
o. Lehrer und Mitarbeiter	Lehrer und Mitarbeiter des Gemeindeamtes



3. Berechtigte Fahrzeugklassen

- (1) Die folgenden Fahrzeugklassen laut §3 KFG 1967 sind berechtigt eine pauschalierte Parkabgabe für die Zonen 1,2 oder 3 zu beantragen:

- (2) Tabelle der Fahrzeugklassen:

L6	Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge
L7	Schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge
N1	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg, weiter unterteilt in - Gruppe I: Bezugsmasse bis zu 1.305 kg - Gruppe II: Bezugsmasse von mehr als 1.305 kg, aber nicht mehr als 1.760 kg - Gruppe III: Bezugsmasse von mehr als 1.760 kg
M1	Personenkraftwagen (Pkw)
T1	Zugmaschinen auf Rädern mit einer Spurweite der der Fahrerin/dem Fahrer am nächsten liegenden Achse von mindestens 1.150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 1.000 mm
T2	Zugmaschinen auf Rädern mit einer Mindestspurweite von weniger als 1.150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg, einer Bodenfreiheit bis 600 mm; wenn der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden und der mittleren Mindestspurweite der Achsen mehr als 0,90 beträgt, ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
T3	Zugmaschinen auf Rädern mit einer Leermasse in fahrbereitem Zustand bis 600 kg
T4	Zugmaschinen auf Rädern mit besonderer Zweckbestimmung

4. Unterscheidung der Zonen und der Berechtigten

Die folgenden Personen bzw. Betriebe sind unter den näher angeführten Bedingungen berechtigt eine Parkkarte zu beantragen:

- (1a) In der Zone 1 dürfen grundsätzlich nur Personen, die in dieser Zone den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen und seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung ihren ordentlichen Wohnsitz haben, **ein** auf ihren Namen angemeldetes, mehrspuriges Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse laut Punkt 3 Abs. (2) unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens - auf den gekennzeichneten Plätzen abstellen.
- (1b) Für die Zeit nach 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr gilt dies nur für Personen, die gem. § 45 Abs. 2 StVO vom Bürgermeister eine Ausnahme vom allgemeinen Parkverbot bewilligt bekommen haben. Beim Vorliegen eines Hauptwohnsitzes ist eine solche Ausnahme jedenfalls zu erteilen, wenn das KFZ der antragstellenden Person auf eigenen Namen und auf diesen Wohnsitz angemeldet ist, wobei die Erteilung der Parkberechtigung von 18:00 bis 08:00 nur in Verbindung mit der Berechtigung nach Punkt 4 Abs. (1a) einhergehen kann. (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. a „ordentlicher Wohnsitz BWZ“).
- (2a) In der Zone 2 dürfen grundsätzlich nur Personen, die in dieser Zone oder in der Zone 1 den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen und seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung ihren ordentlichen Wohnsitz haben, **ein** auf ihren Namen angemeldetes, mehrspuriges Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse laut Punkt 3 Abs. (2) unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens - auf den gekennzeichneten Plätzen abstellen.
- (2b) Für die Zeit nach 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr gilt dies nur für Personen, die gem. § 45 Abs. 2 StVO vom Bürgermeister eine Ausnahme vom allgemeinen Parkverbot bewilligt bekommen haben. Beim Vorliegen eines Hauptwohnsitzes ist eine solche Ausnahme jedenfalls zu erteilen, wenn das KFZ der antragstellenden Person auf eigenen Namen und auf diesen Wohnsitz angemeldet ist, wobei die Erteilung der Parkberechtigung von 18:00 bis 08:00 nur in Verbindung mit der Berechtigung nach Punkt 4 Abs. (2a) einhergehen kann. (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. a „ordentlicher Wohnsitz BWZ“)
- (3) In der Zone 3 dürfen Personen die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Dürnstein ihren ordentlichen Wohnsitz haben, **ein** oder mehrere auf ihren Namen angemeldete (s), mehrspurige(s) Kraftfahrzeug(e) der Fahrzeugklasse laut Punkt 3 Abs. (2) unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens - auf den gekennzeichneten Plätzen abstellen.



Inhaber einer Parkberechtigung für die Zonen 1 und 2 bedürfen keiner gesonderten Bewilligung für diese Zone 3. (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. b „Wohnsitz im Gemeindegebiet“)

- (4) In den Zonen 1 und 2 dürfen alle Gemeindebürger laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. b, die im Besitz einer in Punkt 4 Abs. (3) angeführten Parkberechtigung sind, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 zwei Stunden gratis parken. In diesem Fall ist neben der Parkberechtigung auch eine Parkuhr im Fahrzeug sichtbar anzubringen.
- (5) Für jeden in der Zone 1 oder 2 gelegenen Gewerbebetrieb, sofern der Betriebsführer dort auch seinen Hauptwohnsitz hat. Es wird nur 1 Berechtigung pro Firma (Firmen KFZ) ausgegeben (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. c „Gewerbebetrieb BWZ“)
- (6a) Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Betriebsstätte in der Zone 1 oder 2 oder 3, sofern der Betriebsführer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat, Berechtigung für ein auf die Betriebsstätte zugelassenes Fahrzeug und darüber hinaus für eine landwirtschaftlich genutzte Zugmaschine in der entsprechenden Zone, wobei entweder für das Fahrzeug die Gebühr zu bezahlen ist und für die Zugmaschine eine kostenlose Berechtigung ausgegeben wird oder wenn nur für eine Zugmaschine (und kein Fahrzeug) eine Berechtigung ausgestellt wird nur für diese eine Gebühr zu bezahlen ist.
- (6b) Für Eigentümer bzw. Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit einem Mindestausmaß von 500 m² in den Zonen 1 oder 2 kann – unabhängig von einem Wohnsitz in der Gemeinde oder einem auf die Betriebsstätte angemeldeten Fahrzeug – (nur) **eine** Parkberechtigung ausgestellt werden, die auf die Dauer der tatsächlichen Tätigkeit eingeschränkt ist. Auf der Parkkarte ist die Parzellennummer zu vermerken. (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. e „Landwirtschaft BWZ“)
- (7) Für Handwerker (Professionisten mit Gewerbeschein) mit Angabe des Bau- bzw. Reparaturvorhabens und dessen voraussichtlicher Dauer für max. 6 Werktage (Montag – Freitag: 07.00 – 20.00 Uhr, Samstag: 07.00 – 12.00 Uhr; in begründeten Ausnahmefällen kann die Uhrzeit verlängert werden), wobei auf den tatsächlichen Zeitraum der Tätigkeit Bedacht zu nehmen ist. Wenn mit diesen Tagen das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist eine neuerliche Antragstellung erforderlich. Der Antrag der Parkkarte kann mündlich ohne Angabe des pol. Kennzeichen erfolgen, es werden keine Gebühren eingehoben. (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. j „Handwerksbetrieb“).
- (8) Für Hochzeiten (nur standesamtlich, nur kirchlich oder beides) kann auf Antrag für ein Fahrzeug für den Tag der Hochzeit in der Zone 1 oder für den P5 eine kostenlose Parkberechtigung erteilt werden (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. k „Hochzeit“).
- (9) Für Hausbesitzer in der Zone 1 oder 2 die über eine Hauseinfahrt alleine verfügbare sind, kann nach dem Erwerb der jeweiligen gebührenpflichtigen Parkberechtigung auch die Erlaubnis erteilt werden, unmittelbar vor einem Zugang zu ihrer Liegenschaft zu parken, auch wenn dort kein Stellplatz eingezeichnet ist. Um in diesem Zusammenhang Verkehrsbehinderungen zu vermeiden, hat der Verkehrsausschuss vor Genehmigung der Parkberechtigung eine Empfehlung zu erteilen. Die Genehmigung gilt nur für das Fahrzeug, für welche die Berechtigung auf Grund des Hauptwohnsitzes und des festgestellten Mittelpunktes der Lebensinteressen erteilt wurde;
- (10) Für Arbeitnehmer (Hotel- und Restaurantpersonal, Lehrer, Gemeindebedienstete etc.), für Gewerbetreibende ohne Wohnsitz in der Gemeinde und für auswärtige Mitglieder örtlicher Vereine kann auf Antrag eine kostenlose Parkberechtigung für den P 1 erteilt werden. Für den Parkplatz P3 und P6 ist eine Gebühr von 10€/Jahr zu entrichten. Diesen Personengruppen ist mit dieser Parkkarte das Parken auf dem P2, am P4 sowie das zweistündige Parken in der Zeit von 08.00Uhr bis 18.00Uhr in den Zonen 1 und 2 nicht gestattet. (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. f „Angestellter“).
- (11) Für Gäste von Beherbergungsbetrieben im Gemeindegebiet Dürnstein können Tages- oder Mehrtagesparkberechtigungen für eine Gebühr von € 5,00 für 24 Stunden ausgegeben werden. Die Gebühr darf dem Gast 1:1 verrechnet werden.
- (12) Gäste von Gewerbebetrieben und Gasthäusern (Heurigen) können zwei Stunden kostenlos parken (entspricht € 4,00 Parkgebühr), wobei der Betrieb die Gemeinde mit € 1,00 entschädigt.
- (13) Bewohner des Gemeindegebietes können für Ihre Besucher 4 Stunden Parken zum Preis von € 2,00 erwerben. 10 Parkberechtigungen sind pro Halbjahr gratis.



- (14) Bei Vorliegen öffentlicher Interessen (Besuch von Staatsgästen etc.) oder sozialer Interessen von Gemeindebürgern (regelmäßige Krankenbetreuung, nachgewiesene Gebrechlichkeit etc.) kann der Bürgermeister für einen Tag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, für 2 – 3 Tage können dies der Bürgermeister und der Obmann des Verkehrsausschusses gemeinsam tun. Für einen längere Zeitraum hat dies der Verkehrsausschuss unter Berücksichtigung der möglichen Erhebung einer Abgabe zu begutachten (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. i. öffentliches Interesse“).
- (15) Fremdenführer können bei der Stadtgemeinde Dürnstein für die Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit ein Jahresticket zum Preis von € 60,00 beantragen, welches zum Abstellen eines PKW am P1 berechtigt. Die Vergabe dieser Genehmigung obliegt dem Verkehrsausschuss (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. I „Jahreskarte Fremdenführer PKW“).
- (16) Fischer die eine Jahresfischberechtigung beantragen, können zusätzlich eine Parkkarte für den P1 für den gleichen Zeitraum zum Preis von € 49,00 erwerben.
- (17) Lehrer und Mitarbeiter der Gemeindestube dürfen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr am P5 parken (Gebühren analog Punkt 10)

(18) Tabellarische Darstellung:

	Zone 1	Zone 2	Zone 3 (P2,P3,P4,P6,P7,P8)	P1
a. ordentlicher Wohnsitz BWZ (Zone 1,2)	€ 70,- ¹⁾	€ 30,- ¹⁾	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-
b. Wohnsitz im Gemeindegebiet	x)	x)	€ 10,- ^{1) 3)}	€ 0,-
c. Gewerbebetrieb BWZ (Zone 1,2)	€ 70,- ¹⁾	€ 30,- ¹⁾	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-
d. Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet	x)	x)	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-
e. Landwirtschaft BWZ (Zone 1,2,3) ⁶⁾	€ 70,- ¹⁾	€ 30,- ¹⁾	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-
f. Angestellter	x)	x)	€ 10,- ^{1) 5)}	€ 0,-
g. Gäste von Beherbergungsbetrieben	€ 5,-	€ 5,-	€ 5,-	€ 5,-
h. Vereinsmitglied	x)	x)	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-
i. öffentliches Interesse	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	€ 0,-
j. Handwerksbetrieb (max. 6 Tage)	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-
k. Hochzeit (max. 1 Tag)	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-
l. Jahreskarte P1 (Fremdenführer)	x)	x)	x)	€ 60,-
m. Fischer (Jahreskartenbesitzer)	x)	x)	x)	€ 49,-
n. Gäste / Kunden aller Betriebe	€ 1,- ²⁾	€ 1,- ²⁾	€ 1,- ²⁾	€ 1,-

Preis / Jahr x:

nicht möglich

1: zusätzlich Verw. Abgabe + Bundesabgabe

2: zahlt der Betrieb

3: mit Parkuhr 2h parken in Zone 1 und 2 gestattet

4: BGM / Verkehrsausschuss

5: nicht P2, nicht P4

6: zusätzlich zur Wohnsitzberechtigung / 1 Fahrzeug + Traktor oder nur Traktor möglich für Punkt 4 Z6 lit(a)

5. Ausnahmen

- (1) Für arbeitgebereigene Kraftfahrzeuge, die nachweislich auch zur Privatnutzung überlassen sind (Dienstauto), kann die Parkberechtigung anstatt der persönlichen beantragt werden (wobei es keine weitere Genehmigung für ein Privatauto gibt aber bis zu drei pol. Kennzeichen auf der Parkkarte, Dienstauto und Privatwagen angegeben werden können).
- (2) Für Miet- und Leihwägen - für die Dauer der mangelnden Verfügbarkeit des eigenen Fahrzeuges - ist die Berechtigung für das eigene Fahrzeug sowie die schriftliche Bestätigung, dass es sich um ein Miet- bzw. Leihfahrzeug handelt, in diesem deutlich anzubringen, anstatt kann gegen Vorlage einer Bestätigung dass es sich um ein Miet- bzw. Leihfahrzeug handelt eine vorübergehende Berechtigungskarte beantragt werden.



- (3) Für Besitzer von mehreren KFZ besteht die Möglichkeit, bis zu 3 Fahrzeuge auf eine Berechtigungskarte zusammenzufassen, sofern die genannten Richtlinien für jedes Fahrzeug zutreffen.
- (4) Für KFZ mit Wechselkennzeichen können Parkkarten nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge je pol. Kennzeichen ausgestellt werden.

6. Beantragungen

- (1) Eine Parkberechtigung ist auf der Website der Stadtgemeinde Dürnstein (duernstein.at) online zu beantragen. Die pauschale Abgabe der Gebühren hat im Vorhinein zu erfolgen.
- (2) Vereine haben die Möglichkeit, einen Sammelantrag für alle ihre Mitglieder zu stellen.

